

Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft und des Betreuungsrechts

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf-Kravets¹

Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djb; Evangelische Hochschule Nürnberg

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat am 14. April 2011 den Bundestag und am 27. Mai 2011 den Bundesrat passiert und ist am 6. Juli 2011 in Kraft getreten.² Die Änderungen werden grundsätzlich sowohl aus wissenschaftlicher Sicht, als aus Sicht der Praxis sehr begrüßt. So auch in der Stellungnahme des djb³, die von der Verfasserin in der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestags⁴ vertreten wurde.

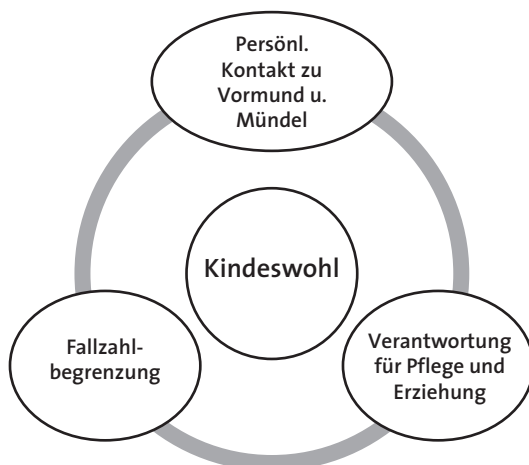
Mit der Gesetzesänderung werden fünf Jahre nach dem Tod Kevins in Bremen die gesetzgeberischen Konsequenzen aus den damaligen Missständen in der Amtsvormundschaft gezogen.⁵

Änderungen in der Amtsvormundschaft

Die wesentliche Errungenschaft wird die *persönlich geführte* Vormundschaft sein:

- Eine persönliche Beziehung soll zwischen der (dem) Amtsvormund(in) und dem Mündel durch regelmäßige Kontakte (einmal monatlicher Besuch) entstehen,
- um auf dieser Basis der Verpflichtung zur „persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels“ durch die (den) Amtsvormund(in) gerecht werden zu können.
- Eine Fallzahlenbegrenzung auf maximal 50 Fälle je Vollzeitstelle soll dieses ermöglichen.

Diese drei Parameter stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig:



Die neuen Regelungen im Einzelnen:

Der persönliche Kontakt zwischen Amtsvormund(in) und Mündel

Nach § 1793 Absatz 1 BGB wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“

Die ursprünglich starr formulierte Kontaktobliegenheit von „einmal monatlich“ war flexibler formuliert worden, nachdem die Stellungnahme des djb darauf hingewiesen hatte, dass im Einzelfall je nach Alter und persönlicher Lebenssituation des Mündels deutlich häufigere oder auch seltenere Besuche sinnvoll wären.

§ 55 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII (n.F.) verweist auf die persönliche Kontaktpflicht als Dienstaufgabe der Amtsvormund(inn)e(n).

Überwachung durch das Familiengericht

§ 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB wird angefügt:

„Es [das Familiengericht] hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“

Korrespondierend damit erweitert sich die Berichtspflicht der Vormundin oder des Vormunds wie in § 1840 Absatz 1 BGB formuliert ist:

„der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“

An dieser Stelle ist es unverständlich, dass die Berichtspflicht der Amtsvormund(inn)e(n) an das Familiengericht zwar auf die stattfindenden persönlichen Besuchskontakte ausgedehnt wurde, nicht jedoch auf die Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels. Überspitzt formuliert kann es also passieren, dass die Amtsvormund(inn)e(n) von regelmäßigen Besuchen und Kindeswohl gefährdenden Umständen berichten,

¹ Kontakt über: hildegund.suenderhauf@evhn.de.

² BT-Drucks. 17/3617 vom 4.11.2010, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 17/5512 vom 13.4.2011 und BR-Drucks. 243/11 vom 6.5.2011, S 227 D, 228 A.

³ Stellungnahme vom 22.3.2010, unter <<http://www.djb.de/Kom/K2/St10-5/>> (Zugriff: 6.6.2010), vgl. auch djbZ 3/2010, S. 114-117.

⁴ Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung (23.2.2011), <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ao6/anhoeungen/archiv/o6_Vormundschaftsrecht/o4_Stellungnahmen/Stellungnahme_S_nderhauf-Kravets.pdf> (Zugriff: 6.6.2011).

⁵ Siehe dazu Sünderhauf, Hildegund, Aus dem „Fall Kevin“ lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.8.2010 zur Änderung des Vormundschaftsrechts. In: JAmt 10/2010, 405.

sich jedoch nicht dazu erklären müssen, was sie zur Behebung der Missstände unternommen haben. Das steht auch in unaufgelöstem Widerspruch zu der folgenden Neuerung:

Persönliche Verantwortung der Amtsvormundin oder des Amtsvormunds

In § 1800 BGB wird ein Satz 2 angefügt:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

§ 55 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII (n.F.) verweist auf die persönliche Verantwortung der Amtsvormund(inn)e(n) als Dienstaufgabe.

Anhörung des Mündels

Im SGB VIII wird eine Anhörung des betroffenen Mündels in § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 eingeführt:

„Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

Diese Neuregelung war in der Praxis mit sehr verhaltener Begeisterung aufgenommen worden. Sie ist jedoch konsequent, wenn die persönlich geführte Amtsvormundschaft ernst gemeint ist und wird den Beteiligungsrechten des Kindes oder der (des) Jugendlichen gerecht.

Fallzahlobergrenze 50 Mündel je Amtsvormund(in)

Ebenfalls in § 55 Absatz 2 SGB VIII wird durch den neu eingefügten Satz 4 eine Fallzahlobergrenze von 50 Mündeln festgelegt.

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

In der Sachverständigenanhörung war die Fallzahlobergrenze 50 von der Mehrheit der Sachverständigen als immer noch zu hoch angesehen worden. Ein Antrag der SPD-Fraktion sowie ein Antrag der Fraktion DIE LINKE hatten daher eine Fallzahlbegrenzung von 40 Fällen je Vollzeit arbeitende Fachkraft gefordert, konnten sich aber im Parlament nicht durchsetzen.

Dies ist zu bedauern, da die Verfasserin berechnet hatte, dass bei 50 Fällen je Mündel im Monat neben dem in der Regel einmal monatlich stattfindenden Besuch beim Mündel (angesetzt mit einer Stunde Kontakt zzgl. einer Stunde für Vorbereitung, Hin- und Rückfahrt sowie Dokumentation des Kontakts) noch eine halbe Stunde Zeit für Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels verbleibt.⁶ Diese umfassen immerhin

- die Teilnahme an Hilfeplanverfahren,
- das Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen,
- die Regelung von Umgangskontakten,

- die Regelung finanzieller Angelegenheiten (z.B. Unterhalt, Erbschaften, Anträge nach dem OEG etc.),
- Berichte an das Familiengericht,
- Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) sowie
- die Aktenführung.

Änderungen im Betreuungsrecht

Relativ „unbemerkt“ wurden mit dem Gesetz auch die persönliche Kontaktpflicht für Betreuerinnen und Betreuer mit dem betreuten Menschen eingeführt:

§ 1908b Absatz 1 Satz 2 BGB, der die Entlassung der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigem Grunde durch das Betreuungsgericht regelt, wird ergänzt um die Worte:

„... oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht eingehalten.“

Danach ist fehlender persönlicher Kontakt ein Entlassungsgrund. Aussagen zu Dauer und Umfang der Kontakte zwischen Betreuer(in) und betreutem Menschen sind nicht erfolgt.

Ausblick

Die Vorschläge des djb haben in erfreulicher Weise in die Gesetzgebung Eingang gefunden, wenn auch nicht mit allen Forderungen. Nun bleibt es abzuwarten, was die Praxis mit den neuen Vorgaben macht, und diese werden zu evaluieren und zu interpretieren sein. Insbesondere ist zu hoffen, dass die Fallzahl 50 als absolute Obergrenze angesehen wird, die nur im Ausnahmefall erreicht wird und dass die regelmäßigen Fallzahlen deutlich darunter liegen.

6 Siehe dazu Sünderhauf, Hildegund, Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten? Rechnerische Anmerkung zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII (neue Fassung) erscheint in: JAmt 6-7/2011.